Vereinte Nationen A/RES/69/27



Verteilung: Allgemein 11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 89

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/433)]

## 69/27. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/37 vom 10. Dezember 1996, 54/44 vom 1. Dezember 1999, 57/50 vom 22. November 2002, 60/46 vom 8. Dezember 2005, 63/36 vom 2. Dezember 2008 und 66/21 vom 2. Dezember 2011 über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

ferner unter Hinweis auf Ziffer 77 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>1</sup>,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 angenommenen Definition der Massenvernichtungswaffen<sup>2</sup> erfasst sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den im Rahmen der Abrüstungskonferenz unter dem Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme; radiologische Waffen" geführten Diskussionen<sup>3</sup>,

feststellend, dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27), Kap. III, Abschn. E; ebd., Sixty-fifth Session, Supplement No. 27 (A/65/27), Kap. III, Abschn. E; ebd., Sixty-sixth Session, Supplement No. 27 (A/66/27), Kap. III, Abschn. E; ebd., Sixty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/67/27), Kap. III, Abschn. E; ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27), Kap. III, Abschn. E; und ebd., Sixty-ninth Session, Supplement No. 27 (A/69/27), Kap. III, Abschn. E.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Resolution S-10/2.

 $<sup>^2</sup>$  Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung angenommen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

- 1. *erklärt erneut*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;
- 2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;
- 3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;
- 4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung betreffen;
- 5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;
- 6. beschließt, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung 2. Dezember 2014